

Anhang 1

Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermaus Braunes Langohr = *Plecotus auritus*

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen FFH-RL

Europäische Fledermaus

RL.-Deutschland: Kategorie 3 gefährdet

Anhang IV FFH-RL., streng geschützt

RL.-Hessen: Kategorie 3 gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: gelb in Hessen, gefährdet, aber nicht akut gefährdet

Quelle: Hessenforst Artgutachten 2011

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:

Das Braune Langohr ist eine mittelgroße heimischer Fledermausart. Sie ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart und ist als Waldfledermaus einzuordnen. Sie bevorzugt lockere Nadel-, Misch-, Laub und Auwälder. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf (Heise 6 Schmidt 1998, Fischer 1994, Meschede 6 Heller 2000, Bundesamt für Naturschutz 2025)

Als Jagdrevier (nächtlicher Jagdflug) sind dienen Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen,

Quellen Bundesamt für Naturschutz, NABU, Hessenforst.

4.2 Verbreitung:

Das Braune Langohr ist in Europa flächendeckend von 42°N bis 64°N verbreitet, Im Süden von Spanien, Italien, Griechenland sind bisher nur sehr wenige Tiere gezählt worden.

In Hessen häufig vorkommend in Wäldern mit gut entwickelter Baumstruktur, aber auch in Parks und Gärten. Es bevorzugt lockere Misch- und Laubwälder, sowie Nadelhölzer, wenn diese ausreichend Baumhöhlen oder Spalten für Quartiere bieten. Auch in Gebäuden, Dachböden finden sie Quartiere.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nachgewiesen.

Durch Verhören mittels Detektor im Rahmen nächtlicher Begehungen des Wäldchens im Plangebiet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

Ja.

Baubedingt kommt es durch die Vernichtung von Gehölzen zum Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitats und Ruhestätten.

Bedingt durch den Abriss des Pferdeunterstandes Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich ?

Ja.

Belassen der älteren Eichenbäume und des Wäldchens, das das Plangebiet durchzieht.

Anbringung von Fledermauskästen in der Umgebung, im Wäldchen.

Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2. Fassung 2011

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Nein.

d) Wenn NEIN – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

Ja.

Anbringen von 10 Fledermaus-Ksten vor Abriss des Pferdeunterstandes.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Nein.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

Ja.

Durch Abriss des Pferdeunterstandes und durch Entfernung von Gehölzen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Ja.

Belassen der älteren Eichen und des Wäldchens im Plangebiet.

Anbringung von 10 Fledermaus-Kästen vor Abriss des Pferdeunterstandes.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?

Nein.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs.5 Satz2 BNatSchG)

Entfällt.

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Nein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.
--

Nein.

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden ?

Ja.

Durch Abriss des Pferdeunterstandes. Fällung von Bäumen und Gehölzen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Ja.

Kontrolle des Pferdeunterstandes 24 Std. vor Abriss mit evtl. Umsiedelung von Tierarten.

Belassen der älteren Eichenbäume und des Wäldchens.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

Ja.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.
--

Nein.

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

Nicht relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Entfällt.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Entfällt.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

Ja.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

Nein

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Nein.

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- 1. Vermeidungsmaßnahmen (Belassung von älteren Eichenbäumen und des Wäldchens)**
- 2. CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung (Anbringung von 10 Fledermauskästen)**
- 3. Die oben dargestellten Maßnahmen sind in den Planunterlagen (Belassung der älteren Eichenbäume, Belassung des durchziehenden Wäldchens, Anbringung von 10 Fledermauskästen) darzustellen.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist .